ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

Programmbestimmungen – Post-DocTrack

Inhalt

Programmbestimmungen – Post-DocTrack 1

1. Einleitung 3
2. Geltungsbereich 3
3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen 3
4. Gegenstand der Förderung 3
5. Förderart 3
6. Förderwürdigkeit 3
7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen 4
 - 7.1 Form der Beantragung 4
 - 7.2 Antragsberechtigung 4
 - 7.3 Antragssprache 4
 - 7.4 Hilfsmittel 4
8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten 4
 - 8.1 Förderhöhe 5
 - 8.2 Personalkosten 5
 - 8.3 Sach- und Reisekosten 5
9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung 5
10. Ablauf der Förderungsgewährung 5
 - 10.1 Formale Überprüfung 5
 - 10.2 Begutachtung 6
 - 10.3 Förderentscheidung 6
11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung 6
 - 11.1 Abschluss eines Fördervertrags 6
 - 11.2 Durchführung des Vorhabens 6
 - 11.3 Berichtslegung 7
12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis 7
13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen 7
14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen 7
15. Änderungen 8
16. Haftung 8
17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy 8
 - 17.1 Forschungsdatenmanagement 8
 - 17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen 8
18. Datenschutz 9
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 9

1. Einleitung

Post-DocTrack-Stipendien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) unterstützen hervorragende Absolvent:innen eines Doktorats- oder PhD-Studiums in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften in der Übergangsphase unmittelbar nach der Promotion auf ihrem Weg in eine wissenschaftliche Karriere.
Zur Bewerbung eingeladen sind hervorragende junge Wissenschaftler:innen, die ihr Doktorats-/ PhD-Studium im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften an einer Universität in Österreich durchgeführt und nicht länger als sechs Monate vor dem Einreichtermin beendet haben.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Förderungen im Rahmen des Programms Post-DocTrack der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen

Das Programm Post-DocTrack ist Teil des Förderportfolios der ÖAW. Die jeweilige Ausschreibung legt die ergänzenden Einreichmodalitäten fest.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Fertigstellung von Publikationen aus der Dissertation und/oder die Ausarbeitung eines eigenen Forschungsprojekts zur Antragstellung bei (inter-)nationalen Förderorganisationen. Dazu gehört der Aufbau (internationaler) Netzwerke und Kooperationen in Zusammenhang mit einem oder beiden Förderzielen. Die Forschung ist unabhängig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

5. Förderart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbares Stipendium. Die Bestimmungen über Einstellung, Kürzung und Rückforderung bleiben unberührt.

6. Förderwürdigkeit

Vorausgesetzt werden eine hohe wissenschaftliche Qualität und Originalität der Dissertation (Bewertung „sehr gut“) und der bisherigen Forschungsleistungen. Die Auswahl berücksichtigt die wissenschaftliche Qualifikation und Entwicklungsperspektive der Antragsteller:innen sowie die Qualität des beantragten Vorhabens. Die detaillierten Kriterien sind unter Punkt 10.2 angeführt.

7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen

7.1 Form der Beantragung

Anträge sind fristgerecht elektronisch nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung einzureichen. Der Erhalt der Antragsunterlagen wird schriftlich bestätigt.

7.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind hervorragende Nachwuchswissenschaftler:innen, die ein Doktorats- oder PhD-Studium in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften an einer Universität in Österreich durchgeführt und höchstens sechs Monate vor dem Einreichtermin abgeschlossen haben.
Das Doktorats- oder PhD-Studium muss zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein; die Gesamtdauer des Doktorats- oder PhD-Studiums darf fünf Jahre nicht übersteigen. Ist die Defensio bzw. das Rigorosum spätestens sechs Wochen nach dem Einreichtermin angesetzt, kann das Abschlusszeugnis nachgereicht werden; die Dissertationsgutachten müssen jedenfalls bei Antragstellung vorliegen.
Bei (Kinder-) Betreuungspflichten, Behinderung oder (chronischer) Krankheit kann diese Frist auf höchstens sieben Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind vor Antragstellung mit der Abteilung Stipendien & Preise abzuklären.

7.3 Antragssprache

Anträge können auf Deutsch oder auf Englisch eingereicht werden.

7.4 Hilfsmittel

Antragsteller:innen können Hilfsmittel zur Erstellung ihrer Anträge anwenden. Dies betrifft vor allem KI-Tools, solange deren Einsatz nach geltendem Recht zugelassen ist und die Art und Weise ihrer Verwendung kein geltendes Recht verletzt und der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht.
Ihre Nutzung und KI-unterstützte Passagen sind im Antrag deutlich zu kennzeichnen; übernommene externe Inhalte sind korrekt zu zitieren. Die inhaltliche Verantwortung für den eigenständig erstellten Projektvorschlag verbleibt bei den Antragsteller:innen.

8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten

Förderbar sind vorhabenspezifische Kosten (Personal- und Reisekosten), die zur Durchführung des Vorhabens benötigt werden. Infrastruktur und Grundausstattung einer Forschungsstätte werden nicht gefördert.

8.1 Förderhöhe

Post-DocTrack-Stipendien werden für drei bis zwölf Monate vergeben. Je Förderziel (Fertigstellung von Publikationen bzw. Ausarbeitung eines Drittmittelantrags) können maximal sechs Monate beantragt werden.
Die Stipendienhöhe wird jährlich angepasst; der bei Bewilligung maßgebliche Satz wird während der Förderdauer nicht erhöht.

8.2 Personalkosten

Das Stipendium soll (einen Teil der) Personalkosten decken und umfasst die gesetzlich vorgesehenen Abgaben einschließlich Sozialversicherung und Steuern sowie bei Anstellung den Dienstgeberanteil. Bei Anstellung richtet sich das Beschäftigungsausmaß nach dem anwendbaren Kollektivvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung; in der Regel ist eine Vollzeitanstellung nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt in jährlichen Raten entweder direkt an die Geförderten („Neue Selbständige“) oder an die Universität bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Österreich, bei der sie angestellt sind. Für eine Anstellung ist die Zusage der Institutsleitung über einen Arbeitsplatz im Förderfall erforderlich. Eine Auszahlung für Zeiten vor dem tatsächlichen Antritt erfolgt nicht.

8.3 Sach- und Reisekosten

Zusätzlich zum Stipendium kann ein Reisekostenzuschuss von höchstens 2.000 Euro für die projektbezogene Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen bzw. Konferenzen oder für Forschungsaufenthalte im Ausland beantragt werden.

9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung

Förderungen können nur in jenem Umfang gewährt werden, in dem Kosten nicht durch andere Fördergeber:innen oder Dritte finanziert werden oder ein Anspruch auf eine solche Finanzierung besteht (Ausschluss von Doppel- bzw. Mehrfachfinanzierung). Mehrfache Förderung eines in substanzieller Hinsicht identischen Forschungsthemas ist bereits in der Antragstellung ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Angabe führt zum automatischen Ausschluss des Antrags. Antragsteller:innen, deren Vorhaben zur Förderung bewilligt wurde, sind während der Förderung verpflichtet, allfällige Anträge auf oder Bewilligungen von Zusatzförderungen des geförderten Vorhabens umgehend zu melden.

10. Ablauf der Förderungsgewährung

10.1 Formale Überprüfung

Fristgerecht eingelangte Anträge werden einer formalen Überprüfung in Hinblick auf Vollständigkeit, die programmspezifischen Bewerbungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Zielsetzung des Post-DocTrack-Programms unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der

Anträge auf Mehrfachförderung und Plagiate. Aus formalen Gründen abgelehnte Anträge werden keiner wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt und scheiden aus dem Auswahlverfahren aus.

10.2 Begutachtung

Das Vergabekomitee besteht aus Wissenschaftler:innen, die an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich oder dem deutschsprachigen Ausland tätig sind. Das Komitee wird jedes Jahr neu zusammengesetzt. Bei der Zusammensetzung des Vergabekomitees und bei der Auswahl der Gutachter:innen wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet. Etwaige Befangenheiten werden aktiv abgefragt und im gegebenen Fall offengelegt.
Für jeden Antrag wird mindestens ein Fachgutachten eingeholt. Das Vergabekomitee bewertet die Anträge auf Grundlage der Gutachten. Auswahlkriterien sind (1) wissenschaftliche Qualifikation und Entwicklungsperspektiven (Studienerfolg, Peer-Review-Publikationen, internationale Mobilität, Preise und Auszeichnungen); (2) Qualität der bisherigen Forschungsleistungen (Originalität und Relevanz der Dissertation, Qualität der Publikationsorte, wissenschaftliche Zusammenarbeit und internationale Kooperationen); (3) Qualität des beantragten Vorhabens. Bei Publikationsvorhaben werden insbesondere fachliche Relevanz, Karrierebedeutung und vorgesehene Publikationsorte beurteilt; bei Drittmittelanträgen Originalität, Forschungsfragen und Methoden sowie die Erfolgsaussichten in der gewählten Förderschiene.

10.3 Förderentscheidung

Das ÖAW-Präsidium entscheidet auf Grundlage der Empfehlung des Vergabekomitees. Antragsteller:innen werden schriftlich verständigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung

11.1 Abschluss eines Fördervertrags

Vor Auszahlung wird ein Fördervertrag zwischen der ÖAW und den Geförderten sowie gegebenenfalls der beschäftigenden Forschungsstätte abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere Fördersumme, Förderdauer und die dem Auszahlungsplan entsprechende Mittelauszahlung während der Laufzeit des Stipendiums.

11.2 Durchführung des Vorhabens

Die Geförderten sind verpflichtet, das Stipendium innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zuerkennung anzutreten; in begründeten Ausnahmefällen ist ein späterer Antritt möglich. Nebenbeschäftigungen (etwa Lehraufträge oder Tutorien) sind zulässig, wenn sie das Programmziel fördern und zehn Wochenstunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Abteilung für Stipendien & Preise abzuklären.
Änderungen des Vorhabens und Verzögerungen sind der ÖAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fördermittel sind zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Allfällige Restmittel sind nach Ende der Förderdauer zurückzuüberweisen.

Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderdauer ist aufgrund eines begründeten Antrags möglich.

11.3 Berichtslegung

Spätestens einen Monat nach Ablauf der Förderdauer ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Im Rahmen der Förderung entstandene Publikationen und gegebenenfalls der Nachweis über die Einreichung eines Antrags bei einer (inter-)nationalen Förderorganisation sind ebenfalls vorzulegen.

12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

Die Antragsteller:innen bzw. die Geförderten sind verpflichtet, im Rahmen der Beantragung bzw. im Rahmen der Durchführung ihres Dissertationsvorhabens,

- gesetzliche und etwaige sonstige rechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Förderrichtlinie der ÖAW, die Programmbestimmungen des Post-DocTrack-Programms sowie etwaige sonst zur Geltung gelangende Richtlinien der ÖAW einzuhalten,
- etwaig erforderliche Nachweise und Genehmigungen, z.B. Unbedenklichkeitserklärung der Ethikkommission, vorzulegen,
- die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) einzuhalten.

Die ÖAW behält sich vor, eingereichte Anträge für das Post-DocTrack-Programm auf Plagiate bzw. nicht referenzierte Verwendung von KI zu überprüfen.

13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen

Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann im Fall von grobem Fehlverhalten die Förderung eingestellt und bereits ausbezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Ein grobes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn die Geförderten sich gegen die guten Sitten oder die Werte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verhalten, Straftaten begehen oder ein begründeter Verdacht diesbezüglich besteht, oder der ÖAW verschuldensunabhängig einen Reputationsschaden zufügen oder ihr ein solcher droht.

14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen

Die ÖAW kann das Post-DocTrack-Programm regelmäßig evaluieren, um seine Durchführung, Zielerreichung und Wirkung zu überprüfen. Zu diesem Zweck können qualitative und quantitative Informationen erhoben werden, insbesondere zur Durchführung des bewilligten

Forschungsvorhabens, zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse und zur längerfristigen Wirkung des Programms.

15. Änderungen

Änderungen in Zusammenhang mit dem bewilligten Forschungsvorhaben, der gewährten Förderung oder des Fördervertrags bedürfen eines schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ÖAW. Dies gilt auch für beantragte kostenneutrale Verlängerungen.

16. Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Förderrichtlinie der ÖAW.

17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy

17.1 Forschungsdatenmanagement

Forschungsdaten sind korrekt, vollständig und unverfälscht zu verwalten. Die FAIR-Prinzipien sind anzuwenden, soweit dies möglich ist und die Forschung nicht behindert.

17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen

Die ÖAW nimmt keinen Einfluss auf Inhalt und Organisation des Forschungsvorhabens und erwirbt durch die Stipendienzahlung keine Rechte an den Forschungsergebnissen. Maßgeblich ist die Erfüllung des von den Geförderten erstellten und eingereichten Exposés.
Die ÖAW kann bewilligte Vorhaben unter Angabe der Namen der Geförderten, des Titels des Forschungsvorhabens sowie ggfs. weiterer Angaben (Förderdauer, Förderhöhe, Name der Forschungsstätte) veröffentlichen.
In allen aufgrund der Förderung entstehenden Publikationen ist der Vermerk „gefördert im Rahmen des Post-DocTrack-Programms der ÖAW“ bzw. „funded within the Post-DocTrack program of the OeAW“ anzuführen. Die Geförderten verpflichten sich, sich aktiv an Outreachmaßnahmen der ÖAW zu beteiligen.

17.2.1 Open Access Policy

Aus dem geförderten Vorhaben hervorgegangene Forschungsergebnisse sind, soweit rechtlich und ethisch möglich, Open Access zugänglich zu machen.

18. Datenschutz

Die Antragsteller:innen bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der ÖAW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt.
Die Antragsteller:innen nehmen zur Kenntnis, dass die ÖAW im gesetzlichen Rahmen berechtigt ist, alle vorhabensspezifischen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
Die Verarbeitung der Daten erfolgt soweit es für das Auswahlverfahren und die Abwicklung der Förderung bzw. Förderverträge notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein öffentliches bzw. berechtigtes Interesse der ÖAW an Förderung der Wissenschaften, effizienter Förderabwicklung oder Dokumentation, Durchführung von Outreachmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit besteht (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO, § 2 ÖAWG, § 2g FOG).
Die ÖAW verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung des Auswahl- und Begutachtungsprozesses sowie – im Falle der Zuerkennung – der Abwicklung der Förderung, für Dokumentations- und öffentlichkeitswirksame Zwecke, Outreachmaßnahmen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten.
Darüber hinaus ist die ÖAW berechtigt, den Namen bzw. die Bezeichnung, akademische Titel, Forschungsstätte gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Vorhaben im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte, insbesondere auf ÖAW-Webseiten und im Jahresbericht der ÖAW, zu veröffentlichen. Darüber hinaus nehmen die Antragsteller:innen zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über die Antragsteller:innen veröffentlicht werden können.
Empfänger von personenbezogenen Daten sind die Mitglieder des Vergabekomitees sowie Gutachter:innen. Die ÖAW verpflichtet die Mitglieder des Vergabekomitees und Gutachter:innen zur Vertraulichkeit hinsichtlich der übermittelten Daten und zur Löschung dieser Daten nach Ende der Begutachtungstätigkeit. Es kann dazu kommen, dass Daten an öffentliche Stellen – insbesondere Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, eines Ministeriums oder der Europäischen Union – aufgrund von zivil- oder EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzlich erlaubte Dauer bzw. solange dies für die Abwicklung der Forschungsförderung, für Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Stellen erforderlich ist, gespeichert.
Die Geförderten sind verpflichtet, sämtliche in das Vorhaben involvierten Personen über die Erfassung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (durch die ÖAW) zu informieren.
Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der ÖAW (unter https://www.oeaw.ac.at/oeaw/datenschutz) zu finden.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist nach Maßgabe der allgemeinen Förderrichtlinie das sachlich zuständige Gericht in Wien.